



**Dein Tiroler
Wirtschaftsbund**

Ing.-Eitzel-Straße 17
6020 Innsbruck

Geschäftsordnung

**für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
Bezirksgruppe Schwaz am 14. September 2022**

Präambel

Aufgrund des Endes der vierjährigen Funktionsperiode gem. § 43 Abs. 1 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol beruft der Bezirksgruppenobmann Alois Rainer gem. § 31 lit. b der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol auf Empfehlung des Bezirksgruppenvorstandes der Bezirksgruppe Schwaz für Mittwoch, 14. September 2022, eine Bezirksgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen ein.

§ 1) Veranstaltungsort

Die Bezirksgruppenhauptversammlung wird am Mittwoch, 14. September 2022, um 19 Uhr im FeuerWerk der Binderholz GmbH (Binderholz Straße 49, 6263 Fügen) abgehalten.

§ 2) Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der Bezirksgruppenhauptversammlung sind:

- 1) Delegierte mit beschließender Stimme gem. § 34 Abs. 1 lit. a – d der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
- 2) sämtliche aktiven Mitglieder des Österr. Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, die Mitglied einer Ortsgruppe der Bezirksgruppe Schwaz sind,
- 3) Gäste (Ehrengäste) gem. § 44 Abs. 1 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol.

§ 3) Vorsitz

Der Bezirksgruppenobmann führt gem. § 46 (3) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol bis zur Neuwahl des Bezirksgruppenobmannes den Vorsitz. Nach dem Wahlvorgang, der vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet wird, übernimmt der neugewählte Bezirksgruppenobmann den Vorsitz.

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
Bezirksgruppe Schwaz am 14. September 2022



§ 4) Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind die Delegierten zur Bezirksgruppenhauptversammlung gem. § 2 der Geschäftsordnung bzw. gem. § 34 Abs. 1 lit. a – d der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Als Stichtag für die Festsetzung der stimmberechtigten Delegierten (Delegiertenliste), insbesondere den weiteren Delegierten der Ortsgruppen gem. § 34 Abs. 1 lit. d der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, gilt Mittwoch, 7. September 2022. Die Stimmabgabe muss von jedem Delegierten persönlich vorgenommen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die weiteren aktiven Mitglieder gem. § 2 (2) der Geschäftsordnung sind als Gastdelegierte mit beratender Stimme zu werten. Ihnen sowie den weiteren Gästen gem. § 2 (3) der Geschäftsordnung kommt kein Stimmrecht zu.

§ 5) Beschlussfähigkeit

Die Bezirksgruppenhauptversammlung ist gem. § 42 (1) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Bezirksobmann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 6) Kommissionen

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bezirksgruppenhauptversammlung werden eine Mandatsprüfungs-, eine Antragsprüfungs- sowie eine Wahlkommission eingerichtet. Die Mandatsprüfungs- sowie die Antragsprüfungskommission setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Wahlkommission aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Kommissionen werden vom Bezirksgruppenvorstand Schwaz bestellt und von den Delegierten der Bezirksgruppenhauptversammlung in der Vollversammlung bestätigt.

§ 7) Mandatsprüfungskommission

Die vom Bezirksgruppenvorstand Schwaz eingesetzte Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einberufung gem. § 42 und das Stimmrecht aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 34 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an der Versammlung mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission darüber.

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
Bezirksgruppe Schwaz am 14. September 2022



§ 8) Antragsprüfungskommission

Die vom Bezirksgruppenvorstand Schwaz eingesetzte Antragsprüfungskommission überprüft die in der Landesgeschäftsstelle termingerecht eingebrachten Anträge sowie die eingebrachten Wahlvorschläge. Sie kann der Bezirksgruppenhauptversammlung Annahme, Ablehnung, Vertagung oder Zuweisung der Anträge empfehlen und überprüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge gem. § 11 der Geschäftsordnung.

§ 9) Wahlkommission

Der Vorsitzende, der vom Bezirksgruppenvorstand Schwaz bestellten Wahlkommission, fungiert in der Bezirksgruppenhauptversammlung als Wahlleiter und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Wahlkommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und übernimmt die Stimmauszählung. Die Mitglieder der Wahlkommission werden bei der Stimmauszählung durch Mitarbeiter des Wirtschaftsbundes unterstützt. Die Wahlkommission stellt fest:

- a) Anzahl der Stimmberechtigten
- b) Anzahl der abgegebenen Stimmen
- c) Anzahl der gültigen Stimmen
- d) Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen.

§ 10) Anträge

Anträge gem. § 34 (2) lit. c der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol müssen spätestens am Freitag, 9. September 2022, schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol einlangen. Antragsberechtigt sind der Bezirksgruppenvorstand Schwaz, die Bezirksgruppenleitung Schwaz sowie die Ortsgruppenvorstände der Bezirksgruppe Schwaz. Die Anträge werden zur Prüfung gem. § 8 der Geschäftsordnung der vom Bezirksgruppenvorstand Schwaz eingerichteten Antragskommission zugewiesen.

Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ bei der Bezirksgruppenhauptversammlung werden erledigt, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat. Bei Annahme des Antrages „Schluss der Debatte“ wird die restliche Rednerliste gestrichen.

§ 11) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Bezirksgruppenobmannes und seiner Stellvertreter gem. § 34 (2) lit. a der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol müssen spätestens am Freitag, 9. September 2022, schriftlich in der Landesgeschäftsstelle

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
Bezirksgruppe Schwaz am 14. September 2022



des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol einlangen. Gültige Wahlvorschläge können vom Bezirksgruppenvorstand Schwaz sowie von jedem ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, das Mitglied einer Ortsgruppe der Bezirksgruppe Schwaz ist, eingebracht werden. Der Wahlvorschlag ist der Antragsprüfungskommission zuzuweisen.

Der Wahlvorschlag muss zwingend einen Kandidaten um das Amt des Bezirksgruppenobmannes sowie mindestens einen Kandidaten um das Amt des Stellvertreters aufweisen. Die Kandidaten sind von der Antragsprüfungskommission nur zur Wahl zuzulassen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) aktives ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol gem. § 5 und § 7 der Satzungen der Landesgruppe vor Dienstag, 30. August 2022.

§ 12) Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gem. § 42 (2) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol gefasst. Die Wahl des Bezirksgruppenobmannes und seiner Stellvertreter ist geheim durchzuführen. Jeder gültig eingebrachte Wahlvorschlag ist als wahlwerbende Gruppe zu werten. Die Delegierten zur Bezirksgruppenhauptversammlung treffen ihre Wahl zwischen den zugelassenen wahlwerbenden Gruppen.

Sollten sich mehr als zwei wahlwerbende Gruppen bewerben, so ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den zwei wahlwerbenden Gruppen, auf denen die meisten Stimmen entfallen, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Es gilt jene wahlwerbende Gruppe als gewählt, auf die im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei lediglich zwei wahlwerbenden Gruppen entscheidet der erste Wahlgang, wobei jene wahlwerbende Gruppe als gewählt gilt, auf die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Streichungen einzelner Kandidaten der wahlwerbenden Gruppe sind erlaubt. Sollte ein Kandidat von mehr als der Hälfte der auf die wahlwerbende Gruppe entfallenen gültigen Stimmen gestrichen werden, so gilt er als nicht gewählt.

§ 13) Wortmeldungen

Wortmeldungen sind schriftlich beim Vorsitzenden der Bezirksgruppenhauptversammlung einzubringen. Ein entsprechender Vordruck wird in der Delegiertenmappe bereitgestellt.

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Bezirksgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
Bezirksgruppe Schwaz am 14. September 2022



§ 14) Reihenfolge

Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wortmeldungen zur Tages- und Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge entgegengenommen und unverzüglich behandelt.

§ 15) Redezeit

Die Redezeit der Debattenredner soll möglichst 3 Minuten nicht überschreiten. Im Allgemeinen kann zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort erteilt werden. Der Vorsitzende kann bei Überschreitung der Redezeit den Redner auf die Überschreitung aufmerksam machen.

§ 16) Änderung der Tagesordnung

Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Gender-Hinweis:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung (wie z.B. Delegierte/r) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.